



# Aeschbacherhuus

Robert Aeschbacher-Stiftung

Tel. 031 720 13 40

Fax 031 720 13 31

elternkind@aeschbacherhuus.ch

www.aeschbacherhuus.ch

Eichenweg 24  
3110 Münsingen

## Aufenthaltsvertrag stationäre Leistung nach KFSG Begleitetes Eltern-Kind Wohnen

### VERTRAG

zwischen

Aeschbacherhuus, Eichenweg 24, 3110 Münsingen

**Einrichtung**

und

--

**gesetzliche Vertretung**

betreffend

<i>Name Kind</i>	
<i>Sozialversicherungsnummer</i>	
<i>Geburtsdatum</i>	
<i>Eintrittstag</i>	

**Kind**

<i>Name Eltern</i>	
<i>Sozialversicherungsnummer</i>	
<i>Geburtsdatum</i>	

**Mutter/Vater**

### Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Begleitung der Eltern und deren Kinder im Eltern-Kind Angebot des Aeschbacherhuus (im folgenden EKi genannt). Er ist die Grundlage für ein konstruktives und vertrauensbasiertes Zusammenwirken der Beteiligten im Interesse des Kindes und regelt die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

## **Beginn, Dauer und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

1.1 Der Vertrag beginnt mit dem Eintritt des Familiensystems ins EKİ oben erwähnten Eintrittstag. Er wird grundsätzlich für 1 Jahr abgeschlossen. Eine Erneuerung dieses Vertrages ist dann notwendig, wenn sich ein längerfristiger (deutlich mehr als 1 Jahr) Aufenthalt abzeichnet.

1.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf ein Monatsende gekündigt werden. Ein Austritt erfolgt grundsätzlich geplant und wird mit den Entscheidungsträgern besprochen.

1.3 Vorbehalten bleibt die fristlose Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen (insbesondere aufgrund schwerwiegender Verletzung von Pflichten oder Regeln, erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung oder eines sonstigen untragbaren Verhaltens des Elternteils etc.). Wird der Vertrag durch das EKİ aufgelöst, unterstützt es im Sinne des Kindeswohls die Suche nach einer Anschlusslösung und verhält sich bei der Festsetzung des effektiven Austrittstermins nach Möglichkeit flexibel.

## **Leistungen der Einrichtung**

2.1 Der Aufenthalt des Familiensystems im EKİ wird als vorübergehender Zustand verstanden. Die Betreuung ist deshalb darauf ausgerichtet, das Familiensystem in sein Herkunftsmilieu zu reintegrieren oder eine andere Perspektive zu erarbeiten.

2.2 Das EKİ verpflichtet sich, das Familiensystem dementsprechend und gemäss dem individuellen Förder- und Schutzbedarf sozialpädagogisch zu betreuen, die physische und psychische Integrität des Kindes zu gewährleisten sowie die körperliche und geistige Entwicklung mit geeigneten Massnahmen zu begleiten und zu fördern. Die Entwicklung des Kindes wird regelmässig mit den Eltern beurteilt. Allfällige weitere gesetzliche Vertretungen werden in den Förderprozess eingebunden.

Die Betreuung erfolgt gemäss den unter Ziffer 3.1 genannten Regelungen, Konzepten und Richtlinien.

## **Konzepte und Richtlinien**

3.1 Die Betreuung des Familiensystems erfolgt nach dem pädagogischen Konzept des Eltern-Kind Angebotes und in Anwendung der folgenden ergänzenden Konzepte, Richtlinien etc.:

- a) Konzept Prävention von Gewalt
- b) Konzept Prävention von sexuellen Übergriffen
- c) Konzept Elternarbeit
- d) Konzept Mediennutzung
- e) Konzept Nähe und Distanz
- f) Konzept Krisenkommunikation
- g) Richtlinien Meldung von besonderen Vorkommnissen
- h) Merkblatt Entwicklungs- und Lernbegleitung

Die genannten Dokumente werden der gesetzlichen Vertretung vor Unterzeichnung dieses Vertrages zur Verfügung gestellt, sofern diese eingefordert werden.

## **Verhalten und Mitwirkung des Familiensystems und der gesetzlichen Vertretung**

4.1 Alle Beteiligten begegnen sich mit Respekt und verpflichten sich zur Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit erfolgt im direkten Gespräch und basiert auf konstruktiver und transparenter Kommunikation.

4.2 Die Konzepte des Aeschbacherhuus (vgl. Ziffer 3) wie auch die Hausregeln, welche den Beteiligten beim Eintritt bekannt gemacht werden, sind eine wichtige Grundlage für das Zusammenleben im Alltag. Sie werden dem Familiensystem durch seine

Bezugspersonen vermittelt. Diese werden dabei durch die gesetzliche Vertretung nach ihren Möglichkeiten unterstützt.

4.3 Über allfällige erhebliche Missachtungen und besondere Vorkommnisse informiert das Aeschbacherhuus die gesetzliche Vertretung wie auch das kantonale Jugendamt umgehend.

## **Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

5.1 Das EKi verpflichtet sich, die gebotenen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Kindes zu ergreifen. Es stellt insbesondere den Schutz seiner personenbezogenen Daten nach der Datenschutzgesetzgebung sicher.

Mitteilungen an Dritte sind erlaubt, wenn die gesetzliche Vertretung ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt oder eine Ermächtigung durch die Aufsichtsbehörde vorliegt.

Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte der Einrichtung gemäss besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

5.2 Falls das EKi für eigene Zwecke (z. B. Illustration von Jahresbericht und Homepage, Werbung, Spendenaufrufe etc.) Bild-/Tonaufnahmen herstellt und veröffentlicht, werden Aufnahmen des Kindes nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung verwendet. Diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bild-/Tonaufnahmen für interne Fortbildungen und Dekoration der Räumlichkeiten dürfen ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung hergestellt und genutzt werden. Es werden in den öffentlich zugänglichen Räumen keine Identifikationsmerkmale wie Namen angeschrieben. Bild-/Tonaufnahmen werden nach der Verwendung vernichtet.

## **Gesundheit**

6.1 Die Gesundheitsversorgung liegt in der Verantwortung des anwesenden Elternteils. Sie/er wird darin durch die Mitarbeitenden des EKi unterstützt.

6.2 Die ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische und therapeutische Versorgung des Kindes erfolgt durch jene Fachpersonen, welche die gesetzliche Vertretung der Einrichtung bekannt gibt oder zwischen der gesetzlichen Vertretung und der Einrichtung schriftlich festgelegt werden.

6.3 Fehlen entsprechende Angaben, erfolgt die nötige Versorgung durch die Heimärztin bzw. den Hausarzt der Einrichtung bzw. weitere geeignete, zugelassene Fachpersonen.

6.4 Die vorgeschriebenen schulärztlichen Untersuchungen werden gemäss den entsprechenden Vorschriften durchgeführt. Die gesetzliche Vertretung wird über die Durchführung vorgängig orientiert.

6.5 Die gesetzliche Vertretung entbindet mit der Unterzeichnung dieses Vertrags alle Fachpersonen, welche das Kind behandeln, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Einrichtung. Diese verpflichtet sich, Informationen bei behandelnden Fachpersonen nur einzuholen, wenn diese für die Betreuung des Kindes sowie der Eltern erforderlich sind und nicht rechtzeitig und ausreichend durch die Beteiligten vermittelt werden.

## **Versicherungen**

7.1 Die gesetzliche Vertretung hat vor der Unterzeichnung dieses Vertrags mit entsprechenden Kopien den Abschluss von Krankenpflege-, Unfall-, Mobiliar- und Haftpflichtversicherungen nachgewiesen. Sie verpflichtet sich, die entsprechenden Prämien termingerecht zu bezahlen (sofern diese nicht durch Dritte übernommen werden) und das Aeschbacherhuus umgehend über allfällige Veränderungen dieser Versicherungsverträge zu informieren.

## **Kostengutsprache**

8.1 Die Kosten für den Aufenthalt pro Tag setzen sich aus der Leistungspauschale je Elternteil und Kind und der Infrastrukturpauschale (CHF 30.- Kind; CHF 22.50.- Eltern) zusammen. Die monatlichen Kosten sind dem Kostenreglement zu entnehmen, welches integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist.

8.2 Liegt die Kostengutsprache ausnahmsweise nicht rechtzeitig vor, treffen das Aeschbacherhuus und die gesetzliche Vertretung eine vorläufige Ersatzregelung.

## **Nebenkosten**

9.1 Die Verrechnung der Nebenkosten richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Jugendamtes («Einheitliche Nebenkostenregelung»<sup>1</sup>, Stand 3.5.2022):

9.2 Die Einrichtung erfasst die Kosten auf dem Kinderkonto und rechnet darüber monatlich ab. Die Rechnungen der Einrichtung sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

9.3 Für Kosten gemäss **Ziffern 1-5** der «Einheitlichen Nebenkostenregelung» bezahlt die gesetzliche Vertretung die effektiven, in Rechnung gestellten Kosten bei einem monatlichen Kostendach von CHF 160.-

9.4 Kosten gemäss den **Ziffern 6-11** der «Einheitlichen Nebenkostenregelung» werden mit der gesetzlichen Vertretung jeweils vorgängig vereinbart und ihr unter Beilage von Quittungen in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für medizinisch bedingte Mehrkosten (wie z. B. Diätessen, Optiker, spezielle Bekleidung und Schuhe etc.).

## **Beanstandungen / Meldestellen**

10.1 Die Eltern wenden sich mit Beanstandungen aller Art in der Regel zunächst an die zuständigen Bezugspersonen bzw. an die Teamleitung. Können die Beanstandungen nicht einvernehmlich bereinigt werden, wird der Institutionsleiter einbezogen.

10.2 Die Eltern haben auch die Möglichkeit, sich bei Konflikten oder Problemsituationen an die interne Meldestelle zu wenden. Angaben zur Erreichbarkeit der internen Meldestelle sind im Eingangsbereich wie auch um Untergeschoss beim Briefkasten ersichtlich.

Bei Beanstandungen stehen ausserhalb des Aeschbacherhuus zur Verfügung:

- Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen ([www.ombudsstellebern.ch](http://www.ombudsstellebern.ch))<sup>2</sup>;
- Aufsichtsbehörde (Kantonales Jugendamt)<sup>3</sup>

## **Vertragsänderungen und anwendbares Recht**

11.1 Dieser Vertrag wird zweifach erstellt.

11.2 Veränderungen und die Auflösung dieses Vertrags sind nur in schriftlicher Form gültig.

11.3 Soweit diesem Vertrag keine Regelung entnommen werden können, gelten die zwingenden Bestimmungen des kantonalen Rechts (Gesetz und Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf) und im Übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

---

<sup>1</sup> verfügbar auf der Website des KJA unter: [https://www.kja.dij.be.ch/content/dam/kja\\_dij/dokumente/de/startseite/nebenkostenregelung/Nebenkostenregelung-de.pdf](https://www.kja.dij.be.ch/content/dam/kja_dij/dokumente/de/startseite/nebenkostenregelung/Nebenkostenregelung-de.pdf).

<sup>2</sup> Die Ombudsstelle unterstützt die Beteiligten in der Konfliktbearbeitung und hilft, sachgerechte Lösungen zu finden. Sie ist zudem Anlauf- und Meldestelle für Vorkommnisse von sexuellem Missbrauch und anderen Grenzverletzungen.

<sup>3</sup> <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/stationaere-leistungen/aufsicht.html>

## Besondere Regelung

12.1 Austritt und Wiederherstellung der Wohnräume: Die Mutter, der Vater sind beim Austritt aus dem Eltern-Kind Angebot dafür verantwortlich, dass sie ihre persönlichen Effekten bis zum Austrittstag geräumt haben. Es steht kein Abstellraum zur Verfügung. Ebenfalls sind sie dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten sauber und ohne Schäden hinterlassen werden. Die Mitarbeitenden des Eltern-Kind Angebotes können unterstützend beigezogen werden. Kleinere Reparaturen werden durch den Hausdienst behoben. Die Wohnung wird durch den Hauswart abgenommen und der Schlüssel muss zurückgegeben werden. Mutwillige und sonstige grosse Beschädigungen an Möbel, Installationen und Räumlichkeiten ab einem Betrag von CHF 300.- werden den Eltern, bzw. den finanzierenden Stellen in Rechnung gestellt.

12.2. Die Mitarbeitenden überprüfen nachts während den ersten 14 Tagen des Aufenthaltes die Sicherheit des Kleinkindes mittels Babyphone und Kamera. Die Kamera ist einzig auf das Kind gerichtet.

12.3. Den Bewohnenden steht ein Gäste-WLAN zur Verfügung. Ein TV-Anschluss ist nicht sichergestellt.

12.4 **Auftrag:** Worin besteht der Auftrag, welcher der Auftraggeber dem Aeschbacherhuus erteilt?

12.4 Mit der Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden, dass sie das Kostenreglement wie auch die oben erwähnten Punkte zustimmend zur Kenntnis genommen haben.

....., den	Mutter / Vater
	.....
	.....
....., den	Gesetzliche Vertretung KESB
Stempel	.....
	<input type="checkbox"/> Übernahme Aufenthaltskosten
	<input type="checkbox"/> Übernahme Nebenkosten
....., den	Sozialdienst/Beistandschaft, vertreten
Stempel	durch
	.....
	<input type="checkbox"/> Übernahme Aufenthaltskosten
	<input type="checkbox"/> Übernahme Nebenkosten
....., den	Für das Aeschbacherhuus,
Stempel	.....